



Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
von Kriminalitätsoffern und zur
Verhütung von Straftaten e.V.

Professor Dr. Reinhard Böttcher
Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 26 13 55 - 55059 Mainz
Weberstraße 16 - 55130 Mainz

Telefon (06131) 83 03 - 0
Telefax (06131) 83 03 47

Internet: www.weisser-ring.de
E-Mail: reinhard.boettcher@weisser-ring.de

Datum: 20.11.2006

2. Justizmodernisierungsgesetz
Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 24. 11. 2006

Zu Art. 22 (Änderung des StGB)

Nr. 1 (§ 42 StGB)

Die der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens dienende Regelung wird begrüßt.

Nr. 5 (§ 59 StGB)

Es gibt im WEISSEN RING zu diesem Vorschlag keine Beschlusslage. Ich äußere meine persönliche Meinung.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs erstrebt die vorgeschlagene Ausweitung der Verwarnung mit Strafvorbehalt, dass in Fällen, die in der Praxis bisher nach § 153 a StPO erledigt werden, zukünftig die Verwarnung mit Strafvorbehalt zur Anwendung kommt.

Könnte man mit einer solchen Wirkung rechnen, wäre der Vorschlag aus Opfersicht durchaus erwägenswert. Aus der Sicht des Verletzten ist eine Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO, bei der es nicht zu einer gerichtlichen Feststellung von Tat und Täter kommt und bei der der Verletzte nicht beteiligt ist, in manchen Fällen durchaus problematisch. Eine gerichtliche Feststellung der Schuld und eine damit verbundene Verwarnung mit Strafvorbehalt entsprechend §§ 59, 59a StGB kann aus der Sicht des Opfers vorzugswürdig sein, insbesondere in Fällen, in denen der Beschuldigte bestreitet oder dem Verletzten Verantwortung für die Tat zuschiebt.

Der Bundesrat geht allerdings davon aus, dass die Ausweitung der Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zu Lasten von § 153 a StPO geht, sondern zu Lasten der Geldstrafe. Diese Annahme ist angesichts des Umstandes, dass zu § 153 a StPO keine Änderung vorgeschlagen wird und angesichts des hohen Verfahrensaufwandes, den die Verwarnung mit Strafvorbehalt im Vergleich mit der Sachbehandlung nach § 153 a StPO verursacht, nicht unrealistisch.

Die Geldstrafe zurückzudrängen ist aber kein dringendes Anliegen aus Opfersicht. Vorteile hat aus Opfersicht die Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber der Geldstrafe nur in den Fällen, in denen sie mit einer Wiedergutmachungsweisung verbunden wird.

Als der 59. Deutsche Juristentag 1992 eine Ausweitung der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu Lasten der Geldstrafe vorgeschlagen hat, hat er damit auch nicht eine stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen, sondern eine Verbesserung der spezialpräventiven Einwirkung auf den Täter durch Auflagen und Weisungen beabsichtigt. Deshalb sprach er sich in diesem Zusammenhang dafür aus, den Weisungskatalog in § 59 a StGB z. B. durch die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit und die Verpflichtung, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, zu erweitern, und forderte nicht zuletzt, eine Kombination mit dem Fahrverbot zuzulassen. Schöch hatte in seinem Gutachten zudem gefordert, die Anordnung von Weisungen oder Auflagen obligatorisch zu machen. Diese Vorschläge greift der Regierungsentwurf nicht auf, setzt sich damit auch nicht auseinander.

Ob die Befürchtung des Bundesrats begründet ist, die vorgeschlagene Ausweitung der Verwarnung mit Strafvorbehalt werde „in breitem Maße“ die Geldstrafe verdrängen, erscheint vor dem Hintergrund, dass sich die Geldstrafe für die Fälle der Massenkriminalität jenseits des Bereiches der Diversion fest etabliert hat und gut akzeptiert ist, freilich ungewiss. Deshalb ist auch schwer zu sagen, ob es zu den vom Bundesrat befürchteten massiven Einnahmeausfällen für die Länder und zu der an die Wand gemalten Mehrbelastung für die Justiz kommen wird. Wäre zu befürchten, dass aus solchen Gründen die Effektivität der Strafrechtspflege Schaden nähme, so konnte daran aus Opfersicht kein Interesse bestehen.

Kein durchgreifender Einwand ergibt sich m. E. aus dem Hinweis des Bundesrats auf das Bußgeldverfahren. Zwischen dem Schuldspruch wegen einer Straftat mit vorbehaltener Strafe, Festsetzung einer Bewährungszeit und eventuellen Weisungen einerseits, einem Bußgeld andererseits besteht ein ausreichendes Gefälle. Einen Wertungswiderspruch sehe ich nicht. Im Ergebnis lässt sich die zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittige Frage allein unter Rekurs auf die Opferinteressen nicht entscheiden. Weder lässt sich sagen, dass die Ausweitung der Verwarnung mit Strafvorbehalt aus Opfersicht ein dringendes Anliegen ist, noch sprechen aus Opfersicht durchgreifende Bedenken dagegen. Die Frage, ob man die Möglichkeit eröffnen soll, in einer nicht näher bestimmten Zone zwischen Diversion und Verurteilung zu Geldstrafe mehr als bisher zur Verwarnung mit Strafvorbehalt zu greifen, ist unter Berücksichtigung aller Strafzwecke und Verfahrensziele abzuwägen. Die Entscheidung ist grundsätzlicher Natur. Sie erscheint nicht dringlich. Es spricht deshalb einiges dafür, sie nach gründlicher Aufbereitung in einem umfassenden sanktionsrechtlichen Zusammenhang zu entscheiden.

Zu Art. 23 (Änderung des JGG)

Nr. 01 (§ 41 JGG)

Die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats vorgesehene Möglichkeit, wegen besonderer Schutzbedürftigkeit von Verletzten, die als Zeugen in Betracht kommen, zur Jugendkammer anzuklagen und diesen Verletzten damit eine zweite Tatsacheninstanz zu ersparen, wird begrüßt.

Nr. I (§ 48 JGG)

Es ist zu begrüßen, dass den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern minderjähriger Verletzter ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zugestanden wird.

Die Entwurfsbegründung verweist im Übrigen zu Recht auf das Anwesenheitsrecht von Vertrauenspersonen nach Maßgabe des § 406 f Abs. 3 StPO. Nicht immer macht die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit einer Vertrauensperson entbehrlich. Aus Opfersicht wäre es deshalb sehr erwünscht, wenn der Vertrauensperson bzw. den Eltern die Anwesenheit während der gesamten Verhandlung gestattet werden könnte.

Nr. 4 (§ 80 Abs. 3 JGG)

1.

Der WEISSE RING setzt sich seit langem dafür ein, die Nebenklage auch im Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Er sah sich darin unterstützt durch die Beschlüsse des 64 Deutschen Juristentags 2002, die sich „angesichts der Entwicklungen im Opferschutz und der Bedeutung, die dem Opfer heute auch im Jugendstrafverfahren zukommt, für eine Zulassung der Nebenklage aussprachen, wobei Einschränkungen im Deliktskatalog des § 395 StPO zu prüfen und gegebenenfalls z. B. Ehrdelikte und die einfache Körperverletzung auszunehmen seien.

Der Regierungsentwurf hat sich zu einem solchen Schritt nicht entschließen können, sondern unter Berufung auf erzieherische Gründe lediglich vorgeschlagen, dem Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche die „Defensivbefugnisse“ nach den §§ 406 d bis 406 h StPO einzuräumen, die Befugnisse aus § 406 e Abs. 1 Satz 2 und 406 g StPO freilich nur, wenn eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, c oder d oder Nr. 2 StPO genannten Straftaten vorliegt sowie für die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Hinterbliebenen. Der WEISSE RING hat, auch in seinen öffentlichen Erklärungen, anerkannt, dass der Vorschlag der Bundesregierung gegenüber dem geltenden Recht einen Fortschritt bedeutet. Er hat aber zugleich betont, dass er an seiner Forderung nach Zulassung der Nebenklage festhält. Auch dem Vorschlag des Bundesrats haben wir nicht zugestimmt. Von dem im Rechtsausschuss des Bundestags von den Koalitionsfraktionen erarbeiteten Lösungsvorschlag haben wir erst mit der Einladung zur Anhörung erfahren. 2.

Auszugehen ist von dem Bedeutungswandel, den die Nebenklage seit dem Opferschutzgesetz 1986 erfahren hat. Sie ist zu einem Instrument des Opferschutzes geworden. Den Opfern der in § 395 StPO genannten, typischerweise besonders belastenden Straftaten soll eine gesicherte Rechtstellung verschafft werden, aus der heraus sie ungerechtfertigte Zuweisungen von Mitverantwortung für die Tat und unangemessener Bagatellisierung der Tat entgegenreten können. Diesem Ziel dienen die in § 397 StPO genannten Rechte des Nebenklägers, insbesondere das Fragerecht, das formelle Beweisantragsrecht und das Erklärungsrecht sowie auch das eingeschränkte Rechtsmittelrecht nach § 401 StPO. Dass es dieser Rechte bedarf, damit das Opfer z. B. einer Vergewaltigung dem nicht ganz seltenen Versuch des Angeklagten entgegenreten kann, sich auf Kosten des Opfers zu entlasten, durch Angriffe auf seine Glaubwürdigkeit, Schlechtmachen seines Lebenswandels, Behauptung einverständlichen sexuellen Kontakts, liegt aus unserer Sicht auf der Hand.

3.

Die Position des geltenden Rechts, dass eine Mitwirkung des Opfers daran, dass sein Opferschicksal im Verfahren als solches anerkannt und die Tat so wie geschehen festgestellt wird, im Hinblick auf den Erziehungsgedanken in Verfahren gegen Jugendliche unterbleiben muss, ist unvereinbar mit heutigen Vorstellungen über die Bedeutung des Opferschutzes für den Strafprozess. Das Opfer muss sich dagegen wehren können, dass der Täter sich auf seine Kosten verteidigt, sei der Täter zur Tatzeit 17 oder 19 Jahre alt gewesen. Es ist unzumutbar für die Opfer typischerweise besonders eingreifender Straftaten, wie § 395 StPO sie auflistet, ein Sonderopfer für die Erziehung des Täters dergestalt zu erbringen, dass sie dessen aggressive Verteidigung wehrlos hinnehmen müssen. Es kommt hinzu, dass die Opfer

jugendlicher Täter nicht selten selbst sehr jung sind und deshalb gesteigerten Schutzes besonders bedürftig sind. Beispiel: Gruppenvergewaltigung unter Jugendlichen.

Es scheint im Übrigen auch zweifelhaft, ob sich die Befürworter des geltenden Rechts zu Recht auf die erzieherische Zielsetzung des Jugendstrafrechts, die nicht in Frage gestellt wird, berufen. Gewiss ist nicht auszuschließen, dass der eine oder andere Nebenklägervorteiler aus der Sicht des Jugendrichters das Klima der Hauptverhandlung mit seinen Anträgen und Erklärungen belastet. Nur: Pädagogische Fehlleistungen kommen auch bei anderen Verfahrensbeteiligten, etwa Verteidigern, vor. Es ist dann Sache des Vorsitzenden, das Ganze in erträglichen Grenzen zu halten. Ein Erziehungskonzept, das das Opfer von Gesetzes wegen „ruhig stellt“ ist nicht überzeugend. Man kann durchaus einen erzieherischen Vorteil darin sehen, dass der jugendliche Angeklagte nicht nur mit dem Leid des Opfers, sondern auch mit seinem Widerstand gegen ein Verwischen der Verantwortlichkeit für die Tat konfrontiert wird.

4.

Bei aller Anerkennung des Fortschritts, den der Vorschlag des Regierungsentwurfs gegenüber dem geltenden Recht bedeutet, er löst sich nicht ausreichend von dem verfehlten Konzept des geltenden Rechts und sollte deshalb durch eine bessere Lösung ersetzt werden.

5.

Der Vorschlag des Bundesrats ist im Ansatz eine bessere Lösung, weil er für einen Teil der in § 395 StPO genannten Straftaten die Nebenklage zulässt. Er hat allerdings den gewichtigen Nachteil, dass er diese Zulassung unter den Vorbehalt stellt, dass Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen. Dieser Vorbehalt in seiner Weite und Unbestimmtheit schafft die Gefahr, dass die durch das geltende Recht geprägte jugendrichterliche Praxis die Zulassung der Nebenklage zur Ausnahme, die Erklärung als unzulässig zur Regel macht. Es könnte sehr leicht sein, dass sich für das Opfer gegenüber dem geltenden Recht kaum etwas ändert. Möglicherweise ist es für das Opfer noch frustrierender, wenn durch richterliche Einzelfallentscheidung entschieden wird, dass seine Verfahrensinteressen, die aus seiner Sicht im Verfahren gegen Jugendliche ebensoviel Gewicht haben wie im Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene, aus irgendwelchen erzieherischen Gründen unberücksichtigt bleiben müssen. Diese Klausel ist abzulehnen.

6.

Der vom Rechtsausschuss des Bundestags entwickelte Vorschlag verzichtet auf diesen Vorbehalt. Das ist zu begrüßen.

Der Vorschlag beschränkt andererseits den Kreis der Straftaten, derentwegen die Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche zugelassen wird, ganz außerordentlich, nämlich auf Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Dazu kommen, das ist eine Erweiterung, die Fälle des § 251 StGB, auch in Verbindung mit §§ 252, 255 StGB.

Diese Eingrenzung blendet einen großen Teil der in § 395 StPO genannten Straftaten aus, die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit (vgl. §§ 239a, 239 b StGB), alle Vergehen, ferner alle Verbrechen gegen die genannten Rechtsgüter, bei denen eine schwere seelische oder körperliche Schädigung oder die Gefahr einer solchen nicht vorliegt. Das ist zu eng.

Abzulehnen ist zunächst die letztgenannte Beschränkung. Was sollen das für Fälle sein, in denen einem Vergewaltigungsoffer die Nebenklage versagt wird, weil es nicht schwer genug geschädigt ist? Oder dem Opfer einer schweren Körperverletzung? Dergleichen kann man einem Opfer nicht vermitteln.

Aufgenommen werden müssen sodann auch die Straftaten gegen die persönliche Freiheit. §§ 239a, 239b StGB, aber auch § 239 Abs. 3 StGB erfassen Sachverhalte, in denen das Opfer des Schutzes der Nebenklage bedarf.

Überlegt werden sollte auch noch einmal der Ausschluss aller Vergehen. Die meisten Fälle des sexuellen Missbrauchs, auch der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB, fallen damit aus dem

Schutzbereich der Nebenklage heraus, auch die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB. Das ist nicht tragfähig.

Die Nebenklage soll die Opfer schützen, die die dem Nebenkläger zustehenden Aktivrechte (§§ 397,401 StPO) zu ihrem Schutz benötigen. Dafür ist die Schwere der Tat ein Indikator, aber nicht der einzige. Es kommt auch auf den Deliktstypus an. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auch wenn sie als Vergehen eingestuft sind, ist diese Schutzbedürftigkeit häufig gegeben.

7.

Wenn sich der Vorschlag des Rechtsausschusses, worauf seine Begründung hindeutet, gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfs als Verstärkung des Opferschutzes versteht, dann müsste er als Ergänzung, nicht als Alternative konzipiert werden. Es müsste also eine mehrstufige Regelung vorgesehen werden: Nebenklagebefugnis für einen engeren Kreis von Straftaten aus dem Katalog des § 395 StPO, Informations- und Anwesenheitsrechte des nebenklageberechtigten Verletzten für die weiteren, im Vorschlag der Bundesregierung erfassten Straftaten, einfache Verletztenrechte für den Rest.

8.

Besser wäre es, und dies ist die Position des WEISSEN RINGS, die Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich in gleichem Umfang zuzulassen wie gegen Heranwachsende und Erwachsene. Wenn es für notwendig gehalten wird, kann man, entsprechend dem Vorschlag des Juristentags, davon gewissen Ausnahmen machen, z. B. für einfache Körperverletzung, für die Wettbewerbsdelikte. Es empfiehlt sich jedenfalls ein Katalog von Straftaten, bei denen ohne weitere Abwägung oder Bewertung die Nebenklage zulässig ist. Der Bundesratsentwurf ohne den Vorbehalt zugunsten der erzieherischen Gründe würde einen solchen Katalog beinhalten.

Nr.5 (§ 109JGG)

Es wird begrüßt, dass der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens in Verfahren gegen Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird, entfallen soll.

Die Gründe, aus denen das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche weiterhin ausgeschlossen wird, überzeugen jedoch nicht. Bei Jugendlichen kann die Auseinandersetzung mit den zivilrechtlichen Folgen der Tat ebenso wie bei Heranwachsenden von erzieherischem Nutzen sein, ihre Verschiebung auf einen späteren Zivilprozess ein erzieherischer Nachteil. Aus der Sicht des Opfers ist nicht einsehbar, warum es die Geltendmachung seiner Ansprüche, insbesondere etwas eines Anspruchs auf Schmerzensgeld, um der Erziehung des jugendlichen Angeklagten willen zurückstellen soll.

Nachdem der Gesetzgeber dem Adhäsionsverfahren zu Recht einen breiteren Anwendungsbereich verschafft hat, sollte diese Möglichkeit auch im Verfahren gegen Jugendliche eröffnet werden.

Jugendliche Straftäter sind im Übrigen in nicht wenigen Fällen zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung volljährig. Bei dieser Fallgestaltung leuchtet ein Ausschluss des Adhäsionsverfahrens besonders wenig ein.